

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki) durch die Gemeinschaft

(1999/C 176/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 128 endg. — 1999/0077(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. März 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130r Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluß 94/156/EG des Rates ⁽¹⁾ hat die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1974 (Übereinkommen von Helsinki) angenommen und ist dem Übereinkommen am ... beigetreten.
- (2) Mit Beschluß 94/157/EG des Rates ⁽²⁾ hat die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (geänderte Fassung des Übereinkommens von Helsinki von 1992) angenommen und ist dem Übereinkommen am ... beigetreten.
- (3) Am 26. März 1998 beschloß die Helsinki-Kommission Änderungen zu den Anlagen III und IV der Übereinkommen von Helsinki von 1974 und 1992, teilte die Änderun-

gen den Vertragsparteien mit und empfahl ihnen, diese Änderungen anzunehmen.

- (4) Nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens von Helsinki von 1974 und Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens von Helsinki von 1992 gilt jede Änderung nach Ablauf der von der Helsinki-Kommission bestimmten Frist als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrregierung gegen die Änderung Einspruch erhoben hat.
- (5) Die Änderungen zu den Anlagen III und IV der Übereinkommen von Helsinki von 1974 und 1992 gelten am 1. Januar 1999 als angenommen, sofern nicht eine Vertragspartei bis zu diesem Zeitpunkt Einspruch gegen die Änderungen erhoben hat —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Änderungen der Anlagen III und IV des Übereinkommens von Helsinki von 1974 und des Übereinkommens von Helsinki von 1992, die der Helsinki-Kommission am 26. März 1998 zur Annahme empfohlen wurden, werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft angenommen.

Der Wortlaut der Änderungen ist diesem Beschluß beigefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 19.

HELCOM-EMPFEHLUNG 19/6

angenommen am 26. März 1998 unter Beachtung von Artikel 13 Buchstabe b) des Übereinkommens von Helsinki

ÄNDERUNGEN DER ANLAGE III DES HELSINKI-ÜBEREINKOMMENS MIT REGELN ÜBER DIE VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT

DIE KOMMISSION —

UNTER HINWEIS auf Artikel 2 Absätze 1, 2, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 6, Absätze 1, 2, 6, 7 und 8 des Helsinki-Übereinkommens von 1974,

UNTER HINWEIS auch auf Artikel 2 Absätze 1, 2, 7 und 8, Artikel 3 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6, Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1, 2, 4 und Artikel 15 des Helsinki-Übereinkommens von 1992,

DES WEITEREN UNTER HINWEIS auf die Erklärung des Vorsitzes des Ostseegipfels 1996 und das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit der Ostseestaaten, die zu einer sofortigen Erarbeitung und Annahme der die Landwirtschaft betreffenden Anlage des Helsinki-Übereinkommens aufrufen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß landwirtschaftliche Tätigkeiten im Einzugsgebiet der Ostsee unter anderem für die Verschmutzung des Wassers und der Luft durch Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmittel verantwortlich sind, was sich durch Eutrophierung, Sauerstoffschwund und verringerte biologische Vielfalt schädigend auf das Ökosystem der Ostsee auswirkt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Verfahrens zur Änderung der Anlagen des Helsinki-Übereinkommens nach Artikel 24 des Helsinki-Übereinkommens von 1974 und Artikel 32 des Helsinki-Übereinkommens von 1992,

EINGEDENK von Artikel 19 Absatz 2 des Helsinki-Übereinkommens von 1992, nach dem die Kommission des Helsinki-Übereinkommens von 1992 die nach dem Helsinki-Übereinkommen von 1974 eingerichtete Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG von Artikel 36 Absatz 1 des Helsinki-Übereinkommens von 1992,

BESCHLIESST:

- a) die Änderungen der Anlage III des Helsinki-Übereinkommens im Anhang dieser Empfehlung anzunehmen,
- b) die Verwahrregierung zu ersuchen, den Vertragsparteien die Änderungen mitzuteilen und zur Annahme zu empfehlen,
- c) zu bestimmen, daß die Änderungen als angenommen gelten, sofern nicht vor dem 1. Januar 1999 eine Vertragspartei Einspruch gegen die Änderungen erhoben hat, und
- d) zu bestimmen, daß die angenommenen Änderungen am 1. Januar 2000 in Kraft treten;

BESCHLIESST darüber hinaus, die Anlage III des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1992 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angenommenen Änderungen entsprechend zu ändern, falls dieses Übereinkommen vor diesen Änderungen in Kraft getreten ist,

DRÄNGT DARAUF, daß

- a) die Regierungen von Dänemark, Deutschland, Finnland und Schweden bis zum 1. Januar 2000 Programme zur Umsetzung der Maßnahmen nach Teil II der Anlage III ausarbeiten und diese bis zum 1. Januar 2002 umsetzen,
- b) die Regierungen von Estland, Lettland, Litauen, Polen und Rußland Programme zur Umsetzung der Maßnahmen nach Teil II der Anlage III ausarbeiten und sie so bald wie möglich, aber spätestens zum 1. Januar 2002 bzw. 1. Januar 2001 durchführen,

ERSUCHT die Regierungen der Vertragsparteien, über den Fortschritt der Umsetzung gemäß den vereinbarten Fristen Bericht zu erstatten.

ANHANG ZUR HELCOM-EMPFEHLUNG 19/6 ÜBER ÄNDERUNGEN ZU ANHANG III

Nach der allgemeinen Überschrift der Anlage III sind die Worte „Teil 1: Verhütung der Verschmutzung durch die Industrie und durch Siedlungen“ einzufügen.

Nach Teil I werden folgende neue Regeln eingefügt:

TEIL II: VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT

Regel 1: Allgemeine Bestimmungen

Nach Maßgabe der einschlägigen Teile dieses Übereinkommens wenden die Vertragsparteien die nachstehend beschriebenen Maßnahmen an und berücksichtigen dabei das umweltschonendste Verfahren und die beste verfügbare Technologie gegen die Verschmutzung durch landwirtschaftliche Aktivitäten. Die Vertragsparteien erarbeiten Leitlinien mit den nachstehend erläuterten Einzelheiten und erstatten der Kommission Bericht.

Regel 2: Pflanzennährstoffe

Die Vertragsparteien setzen folgende Grundsätze in nationale bzw. regionale Rechtsvorschriften oder Leitlinien um und passen sie an die besonderen Umstände in ihrem Land an, damit die schädigenden Auswirkungen der Landwirtschaft verringert werden. Die angegebenen Grenzwerte sind als ein Minimum für die nationalen Rechtsvorschriften anzusehen.

1. *Tierbestandsdichte*

Damit Dung im Verhältnis zum Ackerland nicht im Übermaß produziert wird, muß ein Gleichgewicht zwischen dem Viehbestand des landwirtschaftlichen Betriebs und der für das Ausbringen des Dungs zur Verfügung stehenden Fläche bestehen. Dieses wird als Tierbestandsdichte ausgedrückt. Bei der Festlegung des maximalen Tierbestands sind der Phosphor- und Stickstoffgehalt von Dung sowie der Bedarf der angebauten Kulturen an Pflanzennährstoffen zu berücksichtigen.

2. *Lagerung von Dung*

Die Lagerung von Dung muß so vorgenommen werden, daß dabei Verluste verhindert werden. Die Lagerkapazität muß groß genug sein, daß Dung nur dann aufgebracht wird, wenn die Pflanzen Nährstoffe aufnehmen können. Es ist eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten vorzuschreiben. Urin- und Jauchelager sind so abzudecken bzw. anderweitig zu behandeln, daß die Ammoniakemissionen wirksam reduziert werden.

3. *Landwirtschaftliche Abwässer und Silagesickersäfte*

Abwasser aus Ställen ist entweder in Urin- oder Jauchelagern so zu lagern oder anderweitig zu behandeln, daß Verschmutzung verhindert wird. Abwässer aus der Herstellung und Lagerung von Silage sind zu sammeln und in Urin- oder Jauchelager zu leiten.

4. *Ausbringen von organischem Dünger*

Organischer Dünger (Jauche, Festmist, Urin, Klärschlamm, Kompost usw.) ist so auszubringen, daß das Risiko des Verlusts von Pflanzennährstoffen minimiert wird, und darf nicht auf gefrorene, wassergesättigte oder schneebedeckte Böden ausgebracht werden. Organischer Dünger sollte nach dem Ausbringen auf kahle Böden so bald wie möglich aufgenommen werden. Es sind Zeiträume festzulegen, in denen kein Dung ausgebracht werden darf.

5. *Häufigkeit des Ausbringens von Nährstoffen*

Die Häufigkeit des Ausbringens von Nährstoffen darf den Nährstoffbedarf der Pflanzen nicht übersteigen. Es sind nationale Leitlinien mit Empfehlungen für die Düngung aufzustellen; sie sollten auf folgende Punkte eingehen:

a) Bodenbeschaffenheit, Bodennährstoffgehalt, Bodenart und Bodenneigung; b) klimatische Verhältnisse und Bewässerung; c) Bodennutzung und Bewirtschaftungspraxis, einschließlich Fruchtwechsel; d) sämtliche potentiellen externen Nährstoffquellen.

6. *Winterpflanzendecke*

In betreffenden Regionen sollte das Ackerland im Winter und Herbst ausreichend mit Pflanzen bedeckt sein, um den Verlust von Pflanzennährstoffen wirksam zu verringern.

7. *Gewässerschutzmaßnahmen und Nährstoffabbaugebiete*

a) Oberflächenwasser: Nach Bedarf sind Pufferstreifen, Uferzonen oder Sedimentationsteiche einzurichten.
b) Grundwasser: Nach Bedarf sind Grundwasserschutzzonen einzurichten. Entsprechende Maßnahmen wie verringerte Düngungshäufigkeit, Zonen, in denen das Ausbringen von Dung verboten ist, und ständige Grünlandgebiete sind vorzusehen.

- c) Nährstoffabbaugebiete: Feuchtgebiete sind zu erhalten und möglichst wiederherzustellen, damit die Verluste von Pflanzennährstoffen verringert werden und die biologische Vielfalt erhalten bleibt.

Regel 3: Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach Maßgabe einer nationalen Risikoverringerungsstrategie, die sich auf das umweltschonendste Verfahren stützt, gehandhabt und verwendet werden. Die Strategie sollte von den bestehenden Problemen ausgehen und Ziele festlegen. Sie enthält z. B. folgende Maßnahmen:

1. Eintragung und Zulassung

Pflanzenschutzmittel dürfen erst verkauft, eingeführt und verwendet werden, nachdem sie von den nationalen Behörden eingetragen und für diese Zwecke zugelassen wurden.

2. Lagerung und Handhabung

Die Lagerung und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln sind so durchzuführen, daß die Gefahr des Verschüttens oder einer Undichtigkeit verhindert wird. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang der Transport sowie das Auffüllen und Säubern der Ausrüstung. Die Verbreitung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der bearbeiteten landwirtschaftlichen Fläche ist zu verhindern. Abfälle von Pflanzenschutzmitteln sind entsprechend nationalen Rechtsvorschriften zu entsorgen.

3. Lizenz

Für die kommerzielle Nutzung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Lizenz erforderlich. Voraussetzung für den Erhalt einer Lizenz ist eine sachgerechte Ausbildung und Schulung über den gesundheits- und umweltschonenden Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Der Verwender bringt seine Kenntnisse über den Umgang und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand.

4. Anwendungstechnologie

Die Technologie und Praxis des Ausbringens müssen so beschaffen sein, daß unbeabsichtigtes Verwehen oder Abflauen von Pflanzenschutzmitteln verhindert werden. Die Einrichtung von Schutzzonen entlang von Oberflächengewässern sollte gefördert werden. Das Ausbringen durch Flugzeuge wird verboten; Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.

5. Testen von Sprühausrüstung

Das Testen von Sprühausrüstung ist zu fördern, damit beim Sprühen von Pflanzenschutzmitteln ein verlässliches Ergebnis erzielt wird.

6. Alternative Schutzmethoden

Die Entwicklung von alternativen Methoden des Pflanzenschutzes sollte gefördert werden.

Regel 4: Umweltgenehmigungen

Landwirtschaftliche Betriebe mit einer eine bestimmte Höhe übersteigenden Tierproduktion bedürfen einer Genehmigung hinsichtlich der Umweltaspekte und -folgen des Betriebs.

Regel 5: Umweltüberwachung

Die Vertragsparteien entwickeln Projekte zur Bewertung der Folgen von Maßnahmen und der Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt.

Regel 6: Ausbildung, Information und Beratungsdienste

Die Vertragsparteien fördern Systeme zur Ausbildung, Information und Beratung über Umweltfragen in der Landwirtschaft.

HELCOM-EMPFEHLUNG 19/7

vom 26. März 1998 unter Beachtung von Artikel 13 Absatz c) des Helsinki-Übereinkommens

ÄNDERUNGEN ZUR ANLAGE IV DES HELSINKI-ÜBEREINKOMMENS

DIE KOMMISSION —

UNTER HINWEIS auf die Ziele der Ostsee-Strategie für Auffanganlagen in Häfen für Abfälle von Schiffen und damit zusammenhängende Fragen,

UNTER HINWEIS auf die HELCOM-Empfehlung 17/11 über Auffanganlagen, in der die Entwicklung und Anwendung harmonisierter, verbindlicher Regeln für Fischereifahrzeuge, Transportschiffe und Sportboote, die nicht unter die bestehenden Regeln über Toilettenrückhaltesysteme und Sammel tanks für Abwasser fallen, gefordert wird,

DES WEITEREN UNTER HINWEIS darauf, daß nach der HELCOM-Empfehlung 17/11 über Auffanganlagen verbindliche Regeln aufgestellt werden müssen, nach denen Schiffe vor Auslaufen aus einem Hafen sämtliche Abfälle bei einer Auffanganlage abgeben müssen, wobei Sonderregelungen z. B. für Passagierfähren und Schiffe auf Kurzstrecken vorzusehen sind,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Umsetzung der Strategie eine Voraussetzung für eine spürbare Verringerung der arbeitsbedingten und illegalen Einleitungen und damit für den Schutz der Meeresumwelt des Ostseeraums vor Verschmutzung durch Schiffe ist,

EINGEDENK, daß die Anlage IV des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 in der durch das dazugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78) nur solche kleinen Schiffe betrifft, die für eine Beförderung von mehr als zehn Personen zugelassen sind,

IN ANBETRACHT der Regeln 5 und 7 der Anlage V von MARPOL 73/78 sowie der Regel 7 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens von 1974 und der Regel 5 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens von 1992, in denen sich die Vertragsparteien verpflichten, in ihren Häfen und an ihren Umschlagplätzen im Ostseegebiet für die Einrichtung von Anlagen zu sorgen, die Müll und Abwasser aufnehmen, ohne eine ungebührliche Verzögerung für die Schiffe zu verursachen, und

EINGEDENK von Artikel 19 Absatz 2 des Helsinki-Übereinkommens von 1992, nach dem die Kommission des Helsinki-Übereinkommens von 1992 die nach dem Helsinki-Übereinkommen von 1974 eingerichtete Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Änderungsverfahrens für die Anlagen des Helsinki-Übereinkommens nach Artikel 24 des Helsinki-Übereinkommens,

BESCHLIESST:

- a) die neuen Regeln 7a und 8a in der Anlage IV des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseeraums von 1974 im Anhang dieser Empfehlung anzunehmen,
- b) die Verwarrrregierung zu ersuchen, den Vertragsparteien die Änderungen mitzuteilen und zur Annahme zu empfehlen,
- c) zu bestimmen, daß die Änderungen als angenommen gelten, sofern nicht vor dem 1. Januar 1999 eine Vertragspartei Einspruch gegen die Änderungen erhoben hat, und
- d) zu bestimmen, daß die angenommenen Änderungen am 1. Januar 2000 in Kraft treten,

BESCHLIESST darüber hinaus, die Anlage IV des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1992 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angenommenen Änderungen entsprechend zu ändern, falls dieses Übereinkommen vor diesen Änderungen in Kraft getreten ist,

ERSUCHT die Regierungen der Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, sich für entsprechende Bestimmungen in einer EU-Richtlinie des Rates über Auffanganlagen in Häfen für Abfälle aus Schiffen einzusetzen,

ERSUCHT die Regierungen der Vertragsparteien FERNER, über die Umsetzung dieser Empfehlungen gemäß dem Berichtssystem der Ostsee-Strategie für Auffanganlagen in Häfen für Abfälle aus Schiffen und damit zusammenhängende Fragen Bericht zu erstatten.

ANHANG

In Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens wird eine neue Regel 7a eingefügt:

Regel 7a: Einleiten von Abwasser aus anderen Schiffen*A. Geltung der Vorschriften*

Alle übrigen nicht unter Regel 7 Abschnitt B fallende und mit Toiletten ausgestattete Schiffe einschließlich Sportboote müssen die Abschnitte A, C und D der Regel 7 folgendermaßen erfüllen:

a) Schiffe, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, am 1. Januar 2005 und b) Schiffe, die am oder nach dem 1. Januar 2000 gebaut werden, bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

B. Toilettenrückhaltesysteme

Schiffe im Sinne von Abschnitt A sind mit einem Toilettenrückhaltesystem gemäß den von der Helsinki-Kommission verabschiedeten Leitlinien auszustatten.

C. Auffanganlagen

1. Regel 7 Abschnitt E Absatz 1 gilt für Schiffe im Sinne von Abschnitt A.

2. Damit die Rohrleitungen der Auffanganlagen mit der Abflußleitung von Schiffen im Sinne von Abschnitt A verbunden werden können, sind beide Leitungen mit einem genormten Abflußanschluß nach von der Helsinki-Kommission verabschiedeten Leitlinien auszustatten.

In Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens wird eine neue Regel 8a eingefügt:

Regel 8a: Verbindliche Abgabe sämtlicher Abfälle bei einer Auffanganlage in einem Hafen*A. Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Regel haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. „In Schiffen anfallende Abfälle“ bezeichnet sämtliche Rückstände, die während des Betriebs des Schiffes anfallen, einschließlich ölhaltige Rückstände aus den Maschinenräumen, Abwasser und Müll im Sinne der Anlage V von MARPOL 73/78, mit der Fracht zusammenhängende Abfälle, darunter unter anderem Überschüsse und Verschüttetes beim Ver-/Entladen, Stapelholz, Abstützungen, Paletten, Auskleidungs- und Verpackungsmaterialien, Sperrholz, Papier, Pappe, Draht- und Stahlumschnürungen.
2. „Frachtrückstände“ bezeichnet an Bord befindliche Reste von Frachtmaterial in Frachträumen, die nach dem Entladen zur Entsorgung zurückbleiben.

B. Abgabe von Abfällen bei einer Auffanganlage eines Hafens

Vor dem Auslaufen aus einem Hafen geben Schiffe alle in Schiffen anfallende Abfälle, die gemäß MARPOL 73/78 und diesem Übereinkommen nicht in die Ostsee eingeleitet werden dürfen, bei einer Auffanganlage des Hafens ab. Vor dem Auslaufen aus einem Hafen werden alle Frachtrückstände bei einer Auffanganlage gemäß den Vorschriften von MARPOL 73/78 abgegeben.

C. Ausnahmeregelungen

1. Die Verwaltung kann Ausnahmen von der verbindlichen Abgabe aller Abfälle bei einer Auffanganlage eines Hafens gewähren, wenn dies Sonderregelungen z. B. für Passagierfähren auf Kurzstrecken rechtfertigen. Die Verwaltung unterrichtet die Helsinki-Kommission von den erteilten Ausnahmegenehmigungen.
 2. Bei ungeeigneten Auffanganlagen haben die Schiffe das Recht, Abfälle sachgemäß an Bord zu verstauen und aufzubewahren, damit sie sie bei der nächsten geeigneten Auffanganlage abgeben können. Die Hafenbehörde oder der Betreiber stellen für das Schiff eine Bescheinigung über die mangelnde Eignung der Auffanganlage aus.
 3. Ein Schiff darf geringe Abfallmengen an Bord behalten, deren Abgabe bei einer Auffanganlage eines Hafens unmäßig wäre.
-